

Verordnung über die Prüfungen für Zahnärzte

811.112.3

vom 19. November 1980¹

Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Dezember 1981²

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877³ betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, *verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gliederung der Prüfungen

Die zahnärztlichen Prüfungen gliedern sich in:

- a. erste Vorprüfung;
- b. zweite Vorprüfung;
- c. klinische Grundfächerprüfung;
- d. Schlussprüfung in zwei Teilen.

Art. 2 Prüfungssitze

¹ Die Prüfungen finden an folgenden Prüfungssitzen statt:

- a. erste Vorprüfung in Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg und Zürich;
- b. zweite Vorprüfung in Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne und Zürich;
- c. klinische Grundfächerprüfung und Schlussprüfung in Basel, Bern, Genf und Zürich.

² Die Kandidaten können die Prüfungssitze frei wählen, müssen jedoch die ganze Prüfung am gewählten Prüfungssitz ablegen. Der Leitende Ausschuss kann bei Schwierigkeiten wegen der vom Kandidaten gewählten Prüfungssprache besondere Regelungen treffen.

Art. 3 Gliederung des Studiums

¹ Das Zahnarzt Diplom kann frühestens nach fünf Jahren Studium erworben werden.

AS 1982 584

¹ Mit den Änderungen der V vom 31. März 1982.

² BBl 1982 I 1321

³ SR 811.11

² Das Studium gliedert sich in:

- a. zwei Jahre Grundausbildung;
- b. drei Jahre klinische Ausbildung.

³ Nach dem ersten Studienjahr kann die erste und nach einem weiteren Studienjahr die zweite Vorprüfung abgelegt werden.

⁴ Die bestandene zweite Vorprüfung ist Voraussetzung für die klinische Ausbildung.

Art. 4 Erleichterung für Ärzte

Ärzten mit eidgenössischem Diplom können allgemein-medizinische Vorlesungen und Prüfungsfächer erlassen werden. Der Leitende Ausschuss legt die mögliche Verkürzung des zahnärztlichen Studiums von Fall zu Fall fest, nach Anhören des Fachvertreters der Zahnmedizin.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

Für die zahnärztlichen Prüfungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom 19. November 1980⁴, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgesehen sind.

2. Abschnitt: Vorprüfungen

Art. 6 Prüfungsverfahren

¹ Bei der ersten Vorprüfung wird eine theoretische, bei der zweiten Vorprüfung zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt.

² Die für den Unterricht verantwortlichen Fakultäten bestimmen, welches Verfahren für die einzelnen Fachbereiche anzuwenden ist.

³ Die medizinischen Fakultäten erlassen den Stoff- und Prüfungsplan im Einvernehmen mit den veterinärmedizinischen Fakultäten und nach Anhören der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten. Der Plan muss vom Eidgenössischen Departement des Innern nach Anhören des Leitenden Ausschusses genehmigt werden. Änderungen können frühestens zwei Jahre nach ihrer Genehmigung in Kraft treten.

Art. 7 Erste Vorprüfung

¹ Um zur ersten Vorprüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat neben den Vorlesungen die von den Fakultäten vorgeschriebenen Übungen in Physik, Chemie und allgemeiner Biologie sowie eine einführende Lehrveranstaltung über das schweizerische Gesundheitswesen besucht haben. Über den Besuch der Übungen ist ein Attest beizubringen.

⁴ SR 811.112.1

- | | | |
|----|---|--------------|
| 6. | Allgemeine Chirurgie für Zahnärzte | 1–2 Semester |
| 7. | Allgemeine Radiologie für Zahnärzte | 1 Semester |
| 8. | Embryologie, Anatomie und Histologie des Kauorgans | 1–2 Semester |
| c. | mit Zeugnissen belegen, dass er praktische Übungen in folgenden Fächern ausgeführt hat: | |
| 1. | Pathologisch-histologischer Kurs für Zahnärzte | 1 Semester |
| 2. | Mikrobiologischer Kurs für Zahnärzte | 1 Semester |

Art. 10 Prüfungsinhalt und Verfahren

¹ Die klinische Grundfächerprüfung wird mündlich durchgeführt und umfasst folgende Einzelprüfungen:

- a. Embryologie, Anatomie und Histologie des Kauorgans;
- b. allgemeine pathologische Anatomie;
- c. Pathophysiologie für Zahnärzte;
- d. Mikrobiologie einschliesslich allgemeine Immunologie für Zahnärzte (evtl. mit praktischer Aufgabe);
- e. Pharmakologie für Zahnärzte.

² Es werden fünf Hauptnoten erteilt. Hat der Kandidat zwei Hauptnoten unter 4 erhalten, so hat er die ganze Prüfung nicht bestanden.

4. Abschnitt: Schlussprüfung

Art. 11 Zulassung

Um zur Schlussprüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat:

- a. die klinische Grundfächerprüfung bestanden haben;
- b. nach bestandener zweiter Vorprüfung drei Jahre zahnärztlich-medizinische Studien mit folgenden Vorlesungen, Kliniken und Kursen absolviert haben:

Medizinische Spezialfächer:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Dermatologie für Zahnärzte | 1 Semester |
| 2. | Rhino-Pharyngologie für Zahnärzte | 1 Semester |
| 3. | Psychologie und Psychiatrie für Zahnärzte | 1 Semester |

Zahnärztlich-propädeutische Fächer:

- | | | |
|----|---|--------------|
| 4. | Epidemiologie und Präventiv-Zahnmedizin | 1–3 Semester |
| 5. | Zahnärztliche Materialkunde | 1–2 Semester |
| 6. | Konservierende Propädeutik (Kurs und Vorlesung) | 1–2 Semester |

- | | |
|---|--------------|
| 7. Prothetische Propädeutik I (Kurs und Vorlesung) | 1–2 Semester |
| 8. Prothetische Propädeutik II (Kurs und Vorlesung) | 1–2 Semester |
| 9. Kieferorthopädische Propädeutik
(Kurs und Vorlesung) | 1–2 Semester |
| 10. Propädeutik der Stomatologie und zahnärztlichen
Chirurgie (Kurs und Vorlesung) | 1–2 Semester |

Vorlesungen über spezielle zahnärztliche Fächer:

- | | |
|---|--------------|
| 11. Anästhesiologie und Reanimation für Zahnärzte | 1 Semester |
| 12. Stomatologie und zahnärztliche Chirurgie | 2–3 Semester |
| 13. Spezielle Pathologie der Mundhöhle | 1 Semester |
| 14. Traumatologie | 1 Semester |
| 15. Spezielle Chirurgie des Kauapparates | 1–2 Semester |
| 16. Konservierende Zahnmedizin | 1–2 Semester |
| 17. Prothetik I | 1–2 Semester |
| 18. Prothetik II | 1–2 Semester |
| 19. Parodontologie | 1–2 Semester |
| 20. Kinderzahnmedizin | 1–2 Semester |
| 21. Kieferorthopädie | 1–2 Semester |
| 22. Zahnärztliche Röntgenologie (einschl. Strahlenschutz) | 1–2 Semester |
| 23. Soziale Zahnmedizin und forensische Zahnmedizin | 1–2 Semester |
- c. mit Zeugnissen belegen, dass er folgende praktische Übungen ausgeführt hat:
- | | |
|--|--------------|
| 1. Histo-Pathologie der Zähne und des Parodontiums | 1 Semester |
| 2. Zahnärztliche Chirurgie und stomatologische
Poliklinik | 2–4 Semester |
| 3. Chirurgische Prothetik und Schienungstechnik | 1 Semester |
| 4. Konservierende Zahnmedizin | 2–4 Semester |
| 5. Prothetik I | 2–4 Semester |
| 6. Prothetik II | 2–4 Semester |
| 7. Kieferorthopädie | 2–4 Semester |
| 8. Kinderzahnmedizin | 2–3 Semester |
| 9. Parodontologie | 2–3 Semester |
| 10. Ärztliche Technik | 1 Semester |

Art. 12 Erster Teil der Schlussprüfung

Der erste Teil der Schlussprüfung umfasst folgende Fächer:

- a. Stomatologie und Chirurgie des Kauapparates;
- b. Konservierende Zahnmedizin;
- c. Prothetik I;

- d. Prothetik II;
- e. Kieferorthopädie;
- f. Kinderzahnmedizin;
- g. Parodontologie.

Art. 13 Prüfungsverfahren und Bewertung

¹ Für jedes Fach wird eine mündliche und eine praktische Prüfung durchgeführt.

² Für die Fächer Kinderzahnmedizin und Parodontologie werden für den mündlichen und den praktischen Teil je eine Teilnote erteilt, deren Durchschnitt die Hauptnote ergibt. Für die übrigen Fächer werden je zwei Hauptnoten erteilt.

Art. 14 Praktische Aufgaben

Bei den praktischen Prüfungen hat der Kandidat folgende Aufgaben zu lösen:

- a. *Stomatologie und Chirurgie des Kauapparates*: einen Patienten untersuchen und beurteilen; gegebenenfalls ist ein einfacher zahnärztlich-chirurgischer Eingriff vorzunehmen;
- b. *Konservierende Zahnmedizin*: einen oder mehrere Patienten beurteilen und die angezeigte Behandlung durchführen, dem Fach entsprechende histologische Präparate erläutern. Es können am Examen auch Behandlungen beurteilt werden, die der Kandidat im Unterricht in den vorangehenden Monaten durchgeführt hat;
- c. *Prothetik I*: einen Patienten untersuchen, beurteilen und in einem von Fall zu Fall festzulegenden Ausmass die prothetische Versorgung vornehmen. Vorarbeiten können im vorangehenden Semester durchgeführt worden sein;
- d. *Prothetik II*: einen oder zwei Patienten mit Lückengebiss untersuchen, beurteilen und in einem von Fall zu Fall festzulegenden Ausmass die angezeigte prothetische Behandlung vornehmen. Vorarbeiten können im vorangehenden Semester durchgeführt worden sein;
- e. *Kieferorthopädie*: einen oder zwei Patienten mit Zahn- und Kieferstellungsanomalien untersuchen, beurteilen, gegebenenfalls eine Werkzeichnung anfertigen oder eine Apparatur auf dem Modell erstellen;
- f. *Kinderzahnmedizin*: einen Patienten untersuchen, beurteilen und den Behandlungsplan aufstellen;
- g. *Parodontologie*: einen Patienten untersuchen, beurteilen und den Behandlungsplan aufstellen; gegebenenfalls ist ein einfacher Eingriff vorzunehmen.

Art. 15 Zweiter Teil

Der zweite Teil der Schlussprüfung umfasst folgende Einzelprüfungen:

- a. Allgemeine Chirurgie;
- b. Pathologie des Kauapparates;

- c. Rhino-Pharyngologie;
- d. Präventiv-Zahnmedizin.

Art. 16 Prüfungsverfahren

¹ Die Einzelprüfungen des zweiten Teiles werden mündlich durchgeführt.

² Für jede Einzelprüfung wird eine Hauptnote erteilt.

Art. 17 Bewertung

¹ Die beiden Teile der Schlussprüfung werden getrennt bewertet. Im ersten Teil werden zwölf Hauptnoten, im zweiten Teil vier Hauptnoten erteilt.

² Hat der Kandidat im ersten Teil drei Hauptnoten unter 4 oder in den praktischen Prüfungen zwei Hauptnoten unter 4 erhalten, so hat er diesen Teil der Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis des ersten Teils entscheidet für die Zulassung zum zweiten Teil.

³ Hat der Kandidat im zweiten Teil zwei Hauptnoten unter 4 erhalten, so hat er diesen Teil der Prüfung nicht bestanden.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 18** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Artikel 74–86 des Reglements vom 22. Dezember 1964⁵ für die eidgenössischen Medizinalprüfungen werden aufgehoben.

Art. 19 Übergangsbestimmungen

Für Kandidaten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen. Die naturwissenschaftliche Prüfung alter Ordnung wird letztmals 1983 durchgeführt, die anatomisch-physiologische Prüfung alter Ordnung letztmals 1984.⁶

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung am 1. Oktober 1982 in Kraft.⁷

⁵ [AS 1964 1305, 1968 568, 1969 230 1233, 1970 1063 1121, 1971 155, 1973 272 Ziff. II, 1974 1066, 1975 1870 2328; SR 811.112.1 Art. 47, 811.112.2 Art. 20, 811.112.4 Art. 13, 811.112.5 Art. 22]

⁶ Fassung gemäss V vom 31. März 1982, von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Dez. 1981 (Art. 1 Ziff. 3 des BB vom 17. Dez. 1981 über die Genehmigung von Prüfungsverordnungen für das Medizinalpersonal – BBl 1982 I 1321).

⁷ Fassung gemäss V vom 31. März 1982, von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Dez. 1981 (Art. 1 Ziff. 3 des BB vom 17. Dez. 1981 über die Genehmigung von Prüfungsverordnungen für das Medizinalpersonal – BBl 1982 I 1321).

